

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2013

Sehr geehrte Mandanten,

wenn Wohnungen leer stehen, können verhinderte Vermieter künftig weniger Steuern sparen, da sie ihre Kosten seltener absetzen dürfen. Der BFH hat nämlich entschieden, dass Finanzbeamte strengere Grundsätze anlegen dürfen, wenn Räume oder ganze Häuser einen gähnenden Leerstand aufweisen. Die weiter laufenden Aufwendungen wie Kreditzinsen, Gebäude-Abschreibung oder Grundsteuer können zwar prinzipiell steuerlich als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden. Doch Immobilienbesitzer hat der BFH in den Optionen des Abzugs dieser Verluste in Form von Werbungskostenüberschüssen deutlich beschränkt. Dies trifft auf all jene zu, die keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen unternehmen, so die Richter in ihrem Grundsatzurteil.

Doch auch aus anderen Gründen könnte diese Entscheidung für Vermieter und Hausbesitzer interessant sein. Denn der BFH gibt auch Hinweise über den Urteilsfall hinaus. Das sind andere Sachverhalte, in denen Wohnungen leer stehen, z.B. als Folge davon, dass es in der Region ein Überangebot an Wohnungen gibt oder eingeleitete sporadische Werbemaßnahmen für das Domizil erfolglos bleiben.

In dem aktuell vom BFH entschiedenen Fall hatte der Hausbesitzer Wohnungen jahrelang leer stehen lassen und für diese Zeit Mietverluste geltend gemacht. Diese wurden aber wegen fehlender Vermietungs- und Einkünfteerzielungsabsicht nicht anerkannt. Denn die wenigen Zeitungsannoncen im Jahr waren nicht erfolgreich, und der potentielle Vermieter passte sein Verhalten nicht den unwirksamen Angebot an. In solchen Fällen darf das Finanzamt davon ausgehen, dass die Einkünfteerzielungsabsicht aufgegeben wurde.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

HWH - Haas Wendland Hieret
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim
Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Ehrenamt

Gesetzesänderung bringt höhere Freibeträge

Besteuerung von Senioren

Zinserlass aus Billigkeitsgründen?

Steuern und Abgaben

2012 in Deutschland stabil

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Ehrenamt: Gesetzesänderung bringt höhere Freibeträge
- Besteuerung von Senioren: Zinserlass aus Billigkeitsgründen?
- Steuern und Abgaben: 2012 in Deutschland stabil
- Steuerhinterziehung: Nicht bei Geltendmachung eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags

Unternehmer

- Unternehmensinhaber wegen Bestechung angeklagt: Unternehmen nicht zum Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten berechtigt
- Vorsteuerabzug kann trotz falscher Rechnungsangaben aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen
- Bürgschaftsinanspruchnahme kann zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung an einer GmbH führen
- Tanken im Ausland: EuGH soll steuerliche Folgen klären

Kapitalanleger

- Sparkassen: AGB zu Erbnachweisen unwirksam
- Kein Abschlag bei Lebensversicherungen: Kompromiss zum SEPA-Begleitgesetz erzielt
- Unwirtschaftliche Kapitalanlage: Vermittlung durch kundeneigenen Anlageberater schließt Haftung des finanzierenden Kreditinstituts aus
- Nachhaltige Finanzmärkte: Transaktionssteuer und hohe Eigenkapitalpuffer unverzichtbar

3 Immobilienbesitzer

- Umsatzsteuerpflicht: Energie aus Blockheizwerk im Einfamilienhaus gehört dazu
- Langjähriger Wohnungsleerstand: Richter geben Tipps zum Kostenabzug
- Nachbarn scheitern mit Eilantrag gegen Mehrfamilienhaus

5 Angestellte

- Arbeitszeitverringerung während Elternzeit: Auch nach einvernehmlicher Elternzeitregelung noch zwei Mal beanspruchbar
- Ein doppelter Haushalt setzt einen "ersten" zu Hause voraus
- Arbeitszimmer: Betragsbegrenzung lässt sich nicht pro Person vervielfältigen
- Berufliche Nutzung der zweiten Wohnung in Zweifamilienhaus: Abzugsbeschränkungen für häusliches Arbeitszimmer greifen

Familie und Kinder

- Kindergeld darf gleichzeitig in mehreren EU-Staaten bezogen werden
- Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes: Ausbildungsvergütung vermindert ihn mit Beginn des Monats der ersten Auszahlung
- Streit um Studienplatz: Keine außergewöhnliche Belastung
- Unterhalt: Aus dem erlernten Beruf darf ein fiktives Gehalt berechnet werden

Alle Steuerzahler

Ehrenamt: Gesetzesänderung bringt höhere Freibeträge

Nachdem der Bundesrat Anfang März 2013 das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) verabschiedet hat, kann es rückwirkend ab Neujahr in Kraft treten. Das Gesetz soll die steuerlichen Vorschriften handhabbarer machen und den Vereinen eine höhere zeitliche Flexibilität bei der Verwendung ihrer Mittel gewähren; darüber hinaus werden die seit Jahren unveränderten Pauschalen leicht angehoben. Die 7 wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.100 Euro auf 2.400 Euro: Übungsleitertätigkeiten sind nebenberufliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, z.B. als Ausbilder oder Betreuer.
2. Anhebung der Ehrenamtspauschale von 500 Euro auf 720 Euro: Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, etwa für Vereinsvorstände, Platzwart, Fahrdienst von Eltern etc. Ehrenamtlich engagierte Bürger können damit künftig jährlich bis zu den Grenzen in Nr. 1 und 2 Zuwendungen erhalten, ohne dass diese Einnahmen steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.
3. Verlängerung der Frist um ein Jahr, in der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen. Bisher mussten steuerbegünstigte Körperschaften bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres erfolgen. Dies ermöglicht einen größeren und flexibleren Planungszeitraum für den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Größere Rechtssicherheit im Bereich der Bildung der Wiederbeschaffungsrücklage: Durch eine gesetzliche Regelung können steuerbegünstigte Organisationen Mittel zurücklegen, um z.B. einen alten Pkw durch einen neuen zu ersetzen. Hinsichtlich der sog. freien Rücklage gilt, dass Körperschaften künftig das nicht ausgeschöpfte Potenzial, das sie in einem Jahr in die freie Rücklage hätten einstellen können, in den folgenden zwei Jahren ausschöpfen können.
5. Erleichterungen bei den zivilrechtlichen Haftungsregeln: Im BGB wird eine Regelung eingeführt, die die Haftung von Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern von Vereinsorganen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt.

6. Erleichterungen hinsichtlich der Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen: Andere gemeinnützige Organisationen können in Zukunft leichter mit Kapital unterstützt werden. Dies war bisher nur in begrenztem Umfang möglich. Die Neuregelung ermöglicht vor allem die Schaffung von sog. Stiftungslehrstühlen an Universitäten.

7. Anhebung der Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen um 10.000 Euro auf 45.000 Euro: Sportveranstaltungen, die sich im Rahmen dieser Umsatzgrenze bewegen, sind steuerfrei.

Besteuerung von Senioren: Zinserlass aus Billigkeitsgründen?

Ob Senioren bei einer verspäteten Abgabe der Einkommensteuererklärung aus Billigkeitsgründen die Nachzahlungszinsen zu erlassen sind, wenn das Finanzamt ihnen zuvor mehrfach mitgeteilt hatte, dass sie nicht mehr zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind und sie im Vertrauen darauf keine Steuererklärung mehr eingereicht haben, soll in einem Musterverfahren geklärt werden. Hierauf weist der Bund der Steuerzahler hin, der das Musterverfahren unterstützt.

Die Kläger sind Rentner. Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1997 wurde ihnen unter dem Punkt „Erläuterungen – Besonders wichtig“ mitgeteilt, dass sie keine Einkommensteuererklärung mehr abgeben müssen. In der Folgezeit fragten die Kläger beim Finanzamt mündlich nach, ob diese Regelung noch immer gilt. Das Finanzamt bestätigte den Hinweis im Einkommensteuerbescheid mündlich. Im Vertrauen auf diese Auskunft gaben die Kläger keine Einkommensteuererklärung mehr ab.

Im Jahr 2011 forderte sie das Finanzamt auf, die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2010 abzugeben. Das Finanzamt setzte daraufhin Steuern und Nachzahlungszinsen fest. Die Kläger machen geltend, dass die Finanzverwaltung an der verspäteten Abgabe der Einkommensteuererklärungen eine Mitschuld trifft und begehren daher den Erlass der Nachzahlungszinsen. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Ob diese Ablehnung ermessensfehlerfrei war, soll nun gerichtlich geklärt werden. Ein entsprechendes Musterverfahren läuft nach Angaben des Bundes der Steuerzahler vor dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bund der Steuerzahler, PM vom 12.03.2013 zum Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf, 12 K 2776/12 AO



Steuern und Abgaben: 2012 in Deutschland stabil

Der Anteil von Steuern und Abgaben an den Gesamtarbeitskosten, der sogenannte Steuerkeil, ist in Deutschland 2012 je nach Familienkonstellation gleich geblieben oder leicht gestiegen. Das Einkommen eines unverheirateten Angestellten ohne Kind und mit durchschnittlichem Verdienst wurde wie im Jahr 2011 mit 49,8 Prozent belastet. Für Alleinerziehende mit zwei Kindern und unterdurchschnittlichem Einkommen sowie für Einverdienerpaare mit zwei Kindern und Durchschnittsverdienst stieg die Belastung um jeweils 0,2 Prozentpunkte, das heißt auf 31,4 beziehungsweise 34,2 Prozent. Dies geht aus vorab erhältlichen Daten der Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) „Taxing Wages – 2013“ hervor. Die Studie wird nach Angaben der OECD im Mai 2013 komplett veröffentlicht.

Insgesamt hat sich die Steuer- und Abgabenlast laut Studie im Jahr 2012 in 19 von 34 OECD-Ländern erhöht. Am massivsten seien die Steigerungen in den Niederlanden, Polen und der Slowakei ausgefallen. Hier seien die Sozialabgaben nach oben gegangen. Auch Spanier und Australier seien um Einiges stärker belastet, was dort nach Angaben der OECD allerdings vor allem Resultat höherer gesetzlicher Einkommenssteuersätze war.

Die OECD teilt mit, dass die diesjährige Ausgabe von „Taxing Wages“ von einem Arbeitspapier begleitet wird, das sich mit der Frage beschäftigt, wie progressiv die Steuer- und Abgabensysteme in der OECD sind. Progressive Systeme zeichneten sich dadurch aus, dass die Gesamtbelastung mit zunehmendem Einkommen steigt, während bei regressiven Systemen der Steuerkeil jenseits einer bestimmten Lohnstufe wieder kleiner wird. Im Großen und Ganzen seien die Systeme aller OECD-Länder progressiv – mit Ausnahme jener in Deutschland, Österreich und Spanien.

In den beiden deutschsprachigen Ländern sei der Anteil an Steuern und Abgaben beim anderthalbfachen Durchschnittseinkommen am höchsten und gehe dann wieder zurück. Diese Dynamik herrsche sowohl bei Alleinstehenden mit und ohne Kind als auch bei Ehepaaren. Sie sei im Wesentlichen auf Bemessungsgrenzen zurückzuführen, ab denen Sozialversicherungsbeiträge nicht weiter steigen. In den meisten OECD-Ländern profitierten vor allem die unteren Einkommensstufen von

Steuerfreibeträgen und -gutschriften oder von Kindergeld. Auch die Systeme in Deutschland und Österreich entlasteten ärmere Familien mit Kindern verhältnismäßig stärker als Kinderlose.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, PM vom 26.03.2013

Steuerhinterziehung: Nicht bei Geltendmachung eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags

Wer eine fehlerfreie Steuererklärung abgegeben und durch einen Fehler des Finanzamts einen Bescheid über die Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags erhalten hat, begeht keine Steuerhinterziehung, wenn er in der Einkommensteuererklärung für ein Folgejahr den festgestellten Verlustvortrag in Anspruch nimmt.

Der Kläger hatte für Veranlagungszeiträume vor den Streitjahren fehlerfrei positive Einkünfte erklärt, die das Finanzamt fehlerhaft als negative Einkünfte erfasst und einen verbleibenden Verlustvortrag festgestellt hatte. In der Einkommensteuererklärung für den Streitzeitraum nahm er den festgestellten Verlustvortrag zunächst in Anspruch, erklärte dann aber unter Abgabe einer strafbefreienden Erklärung im Sinne des StraBEG (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung), er habe damit eine Steuerhinterziehung begangen und deshalb für die zu Unrecht nicht besteuerten Einnahmen (nur) eine Abgabe in Höhe von 25 Prozent dieser Einnahmen zu zahlen.

Der BFH hat die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt, das mangels Straftat die Voraussetzungen für die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung verneint hatte. Die Einkommensteuererklärungen für die Vorjahre hätten zutreffend positive Einkünfte ausgewiesen. Auch die Erklärungen für die Folgejahre seien weder unrichtig noch unvollständig. Denn die Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids berechtige dazu, den materiell unzutreffend festgestellten Verlustvortrag in Anspruch zu nehmen. Insbesondere sei der Kläger nicht dazu verpflichtet gewesen, das Finanzamt auf die Fehlerhaftigkeit des Bescheids hinzuweisen, da er seine Erklärungspflichten vollständig und richtig erfüllt hatte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 04.12.2012, VIII R 50/10

Unternehmer

Unternehmensinhaber wegen Bestechung angeklagt: Unternehmen nicht zum Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten berechtigt

Ein Unternehmen, dessen Inhaber und Mitarbeiter sich zur Erlangung von Aufträgen möglicherweise wegen Bestechung oder Vorteilsge-währung strafbar gemacht haben, ist aus den zur Abwehr dieser Vorwürfe angefallenen Strafverteidigungskosten nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf eine Vorlage des Bundesfinanzhofes (BFH) hin entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um den Einzelunternehmer und Mehrheitsgesellschafter X einer GmbH, der auch Geschäftsführer der GmbH war. Zwischen ihm und der GmbH bestand ein Organschaftsvertrag im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Infolgedessen wurde die GmbH und X als ein Steuerpflichtiger behandelt, wobei X als „Organträger“ die steuerrechtlichen Verpflichtungen des aus seinem Einzelunternehmen und der GmbH bestehenden Gesamtunternehmens trafen.

Gegen X wurde wegen Bestechung bei der Erlangung eines Bauauftrags ermittelt. Nachdem die Verfahren gegen Zahlung von Geldbeträgen eingestellt worden waren, nahm X „als Organträger“ aus den für seine Strafverteidigung aufgewendeten Kosten den Vorsteuerabzug vor. Dem trat das Finanzamt entgegen, während das Finanzgericht dem Anliegen des X entsprach. Der BFH brachte die Sache vor den EuGH. Dieser hat entschieden, dass für die Feststellung, ob Gegenstände und Dienstleistungen von einem Steuerpflichtigen „für Zwecke seiner besteuerten Umsätze“ verwendet wurden, sich das Vorliegen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einem konkreten Umsatz und der gesamten Tätigkeit des Steuerpflichtigen nach dem objektiven Inhalt der von ihm bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen bestimme. In dem Fall, der dem Vorabentscheidungsersuchen des BFH zugrunde liege, eröffneten die Anwaltsdienstleistungen, deren Zweck darin besteht, strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen, die Geschäftsführer eines steuerpflichtigen Unternehmens sind, zu vermeiden, diesem Unternehmen danach keinen Anspruch auf Abzug der für die erbrachten Leistungen geschuldeten Mehrwertsteuer als Vorsteuer.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 21.02.2013, C-104/12

Vorsteuerabzug kann trotz falscher Rechnungsangaben aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen

Wenn die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) wegen unzutreffender Rechnungsangaben nicht vorliegen, kann im Billigkeitsverfahren ausnahmsweise nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes ein Vorsteuerabzug in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen. Auch muss seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen sein. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden. Soweit gemeinschaftsrechtliche Regelungen eine Billigkeitsmaßnahme erforderten, sei das in § 163 Abgabenordnung (AO) beziehungsweise § 227 AO eingeräumte Ermessen auf Null reduziert, heißt es in dem Urteil weiter. Es entspreche den Vorgaben des europäischen Rechts, dass dem Unternehmer grundsätzlich der Vorsteuerabzug zu gewähren ist und ihm dies nur in Ausnahmefällen verweigert werden kann. Auch entspreche es der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), dass für das Vorliegen einer solchen Ausnahme das Finanzamt darlegungs- und beweislasterpflichtig ist.

Es entspreche ebenfalls der Rechtsprechung des EuGH, dass die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und et-waigen Missbräuchen ein Ziel ist, das von der Richtlinie 2006/112 anerkannt und gefördert wird. Der Rechtsbürger kann sich laut FG Hamburg deshalb nicht auf die Bestimmungen des Unionsrechts berufen, wenn er dies in betrügerischer oder missbräuchlicher Absicht tut. Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 21.12.2012, 6 K 33/11

Bürgschaftsinanspruchnahme kann zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung an einer GmbH führen

Die Bürgschaftsinanspruchnahme eines GmbH-Gesellschafters kann zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung führen. Dies zeigt ein vom Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschiedener Fall. Der Kläger war Gesellschafter-Geschäftsführer einer Bauträger-GmbH



und musste 1999 gegenüber der finanzierenden Bank eine unbeschränkte selbstschuldnerische Bürgschaft zur Sicherung der Verbindlichkeiten der GmbH übernehmen. Nachdem er aus der Bürgschaft in Höhe von rund 700.000 Euro in Anspruch genommen und die Gesellschaft im Jahr 2008 im Handelsregister gelöscht worden war, begehrte er, den Auflösungsverlust um diesen Betrag zu erhöhen. Das beklagte Finanzamt verweigerte den Abzug.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat den erforderlichen eigenkapitaleretzenden Charakter der Bürgschaft bejaht und der Klage stattgegeben. Es handele sich um eine sogenannte Krisenbürgschaft. Zwar reiche es nicht aus, wenn die Gesellschaft einen Bankkredit zu marktüblichen Konditionen routinemäßig nur unter der Bedingung erhalte, dass sich der Gesellschafter hierfür persönlich verbürge. Kreditwürdigkeit sei aber gegeben, wenn – wie im Streitfall – die Gesellschaft selbst nicht über ausreichende Sicherheiten verfüge, um sich am Kapitalmarkt zu finanzieren. Dabei sei eine objektive Betrachtungsweise geboten.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Tanken im Ausland: EuGH soll steuerliche Folgen klären

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, welche steuerlichen Folgen es hat, wenn Unternehmer im Ausland tanken. Dies fordert das Finanzgericht (FG) Düsseldorf.

Hintergrund der Vorlage ist, dass Fuhrunternehmer in ihre Fahrzeuge durch Karosseriebauer häufig Kraftstoffbehälter einbauen lassen, die ein größeres Fassungsvermögen als die vom Hersteller des Lkw eingebauten Kraftstoffbehälter haben. Anlass hierfür ist regelmäßig, dass Lkws durch Karosseriebauer entsprechend der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Fuhrunternehmers zum Beispiel zum Transport von Containern, Pkws oder Ähnlichem ausgestattet werden. Zu Problemen kann es laut FG aber führen, wenn das Unternehmen auch im europäischen Ausland tanken lässt und mit dem getankten Kraftstoff nach Deutschland fährt.

In dem Verfahren vor dem FG Düsseldorf geht es um einen Lkw, in dem nach Auslieferung durch den Hersteller durch einen Karosseriebauer der ursprüngliche Tank versetzt und zugleich ein weiterer Tank

mit einem Fassungsvermögen von 780 Litern eingebaut wurde. Der Umbau war notwendig, um den Lkw mit Containern beladen zu können. Eine entsprechende Umrüstung durch den Hersteller wäre nicht üblich gewesen. Die Spedition, die das Fahrzeug nutzte, betankte es in den Niederlanden. Nach den Betankungen überquerte der Fahrer des Fahrzeugs unmittelbar die Grenze nach Deutschland, um Fahrten im Inland durchzuführen. Die Zollverwaltung setzte gegenüber der Spedition Energiesteuer für den in den beiden Tanks eingeführten Diesel fest. Es greife keine Steuerbefreiung ein, da beide Tanks nicht serienmäßig eingebaut worden seien. Dagegen klagte die Spedition.

Das FG hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH den Fall zur Entscheidung vorgelegt. Zwar sei Energiesteuer festzusetzen, wenn Dieselmotorkraftstoff in das Inland verbracht werde. Allerdings sei der Kraftstoff von der Steuer befreit, wenn und soweit er in einem regulären, vom Hersteller eingebauten Tank befördert werde. Nachträglich eingebaute, vergrößerte oder weitere Tankbehälter fielen nicht unter die Steuerbefreiung. Es sei aber europarechtlich zweifelhaft, ob nur vom Hersteller des Fahrzeugs eingebaute Tanks von der Steuerbefreiung erfasst würden. Denn an der Herstellung eines Lkw seien häufig mehrere Unternehmen beteiligt, um das Fahrzeug entsprechend den Anforderungen des Fuhrunternehmens herzurichten. Es spreche daher vieles dafür, die Steuerbefreiung auch auf von Vertragshändlern oder Karosseriebauern eingebaute Behälter zu erstrecken. Zudem handele es sich beim Tanken im Ausland in diesen Fällen nicht um einen typischen Fall eines steuerlichen Missbrauchs, sondern um die Nutzung der Preisunterschiede in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Ganz anders könnten allerdings die Fälle zu beurteilen sein, in denen sich Privatpersonen vergrößerte oder zusätzliche Tanks in ihren Pkw einbauen lassen und dann im grenznahen Ausland tanken, warnt Nils Trossen, Pressesprecher des FG allerdings. „Wird in diesen Fällen gezielt ausländischer Kraftstoff für Fahrten im Inland genutzt, haben die Fahrer mit der Festsetzung von Energiesteuer zu rechnen. In größeren oder wiederholten Fällen kann sogar mit steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zu rechnen sein.“

Finanzgericht Düsseldorf, 4 K 3691/12 VE

Kapital- anleger

Sparkassen: AGB zu Erbnachweisen unwirksam

Die Klauseln Nr. 5 (1) Satz 1 und Satz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkassen zu Erbnachweisen sind unwirksam, weil sie die Vertragspartner der Sparkasse entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm auf eine Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen entschieden.

Im konkreten Fall hatte der Verband von einer Sparkasse aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis verlangt, es zu unterlassen, folgende AGB-Klauseln zu Erbnachweisen zu verwenden: „Nach dem Tod des Kunden kann die Sparkasse zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Sparkasse kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift von Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie die Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.“

Das OLG hat die beiden Klauseln für unwirksam erachtet und die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Die Klauseln wichen von der gesetzlichen Regelung ab, nach der ein Erbe sein Erbrecht nicht nur durch einen Erbschein, sondern auch in anderer Form nachweisen könne. Durch die Klauseln werde der Vertragspartner der Sparkasse entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Ein durchschnittlicher Bankkunde verstehe die Regelung des Satzes 1 so, dass die Sparkasse die Vorlage eines Erbscheins unabhängig davon beanspruchen könne, ob im konkreten Einzelfall das Erbrecht auch auf andere Weise nachgewiesen werden könne. Nach dem Satz 2 sei die Sparkasse in ihrer Entscheidung völlig frei, ob sie bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Satzes auf die Vorlage eines Erbscheins verzichte oder nicht.

Mit diesen Inhalten seien die Klauseln mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Zu Unrecht lasse sich die Sparkasse ein Recht auf Vorlage eines Erbscheins unabhängig davon einräumen, ob das Erbrecht im konkreten Einzelfall überhaupt zweifelhaft sei, ob es auch anders als durch die Vorlage eines Erbscheins

nachgewiesen werden könne oder ob das Verlangen nach der Vorlage eines Erbscheins möglicherweise rechtsmissbräuchlich sei, weil das Konto nur ein sehr geringes Guthaben aufweise. Weder Erblasser noch Erbe hätten in diesen Fällen an einem Erbschein ein Interesse. Anders die Sparkasse, weil sie sich nach der Vorlage des Erbscheins auf dessen Richtigkeit berufen könne. Diesem Interesse sei aber nicht durch das in den AGB statuierte unbeschränkte Wahlrecht, sondern durch eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Fälle Rechnung zu tragen. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 01.10.2012, I-31 U 55/12, nicht rechtskräftig (Aktenzeichen beim BGH: XI ZR 401/12)

Kein Abschlag bei Lebensversicherungen: Kompromiss zum SEPA-Begleitgesetz erzielt

Der Vermittlungsausschuss hat einen Kompromiss zum SEPA-Begleitgesetz erzielt. Danach sollen die umstrittenen Regelungen zur reduzierten Beteiligung der Verbraucher an den Bewertungsreserven der Lebensversicherer aus dem Gesetz gestrichen werden. Die von vielen Bürgern befürchteten finanziellen Einbußen bei aktuell auslaufenden oder gekündigten Versicherungsverträgen träten somit nicht ein, so der Bundesrat.

Der Bundestag hatte die Neuregelung zu den Bewertungsreserven erst im November 2012 kurzfristig an einen Gesetzentwurf der Bundesregierung angehängt, der ursprünglich lediglich Vorschriften zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrs (SEPA) enthielt. Der Vermittlungsausschuss schlägt vor, die Neuregelung, die heftig kritisiert worden war, nun wieder rückgängig zu machen.

Mit einer Verordnung soll die Bundesregierung zudem die freien Rückstellungen der Versicherer neu regeln, um einen besseren Ausgleich zwischen Alt- und Neukunden zu schaffen. Hierbei erhalten die Länder ein Mitspracherecht. Die unstrittigen Vorschriften zur Umsetzung eines EuGH-Urteils zu Unisex-Tarifen verbleiben nach dem Vermittlungsvorschlag im Gesetz. Sie sollen rückwirkend zum 21.12.2012 in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 26.02.2013



Unwirtschaftliche Kapitalanlage: Vermittlung durch kundeneigenen Anlageberater schließt Haftung des finanzierenden Kreditinstituts aus

Der Verbraucher trägt das Risiko, wenn ein von ihm beauftragter Anlageberater ihm eine unwirtschaftliche Kapitalanlage vermittelt. Er hat dann keinen Schadenersatzanspruch gegen das Kreditinstitut, das das Anlagegeschäft finanziert, wie das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden hat.

Eine vom Kläger beauftragte Kapitalanlageberaterin vermittelte ihm zu Steuersparzwecken den kreditfinanzierten Erwerb von Immobilien. Durch ihre Vermittlung erwarb der Kläger mit einem vom beklagten Kreditinstitut gewährten Darlehen Immobilien. Die Kapitalanlageberaterin fiel in Insolvenz. Der Kläger konnte die Immobilien nur zu einem Betrag veräußern, der seine Darlehensverbindlichkeiten nicht abdeckte. Er hat die gerichtliche Feststellung begehrt, dass er der Beklagten den restlichen Darlehensbetrag in Höhe von rund 115.000 Euro nicht zurückzahlen muss. Die Beklagte sei schließlich ebenfalls dafür verantwortlich, dass er den Kredit für ein unwirtschaftliches Anlagegeschäft aufgenommen habe.

Das OLG Hamm hat das Schadenersatzbegehren des Klägers zurückgewiesen. Der Beklagten sei keine fehlerhafte Anlageberatung vorzuwerfen. Bei der Kapitalanlage sei der Kläger durch die von ihm beauftragte Anlageberaterin und nicht durch die Beklagte beraten worden. Die Beklagte habe das Anlageobjekt nicht veräußert und nicht vertrieben. Ihre Kenntnis von einem unlauteren Vorgehen der Beraterin oder ihr unlauteres Zusammenwirken mit derselben seien nicht feststellbar. Die Beklagte hafte auch nicht aufgrund einer Aufklärungspflichtverletzung. Als finanzierendes Kreditinstitut habe sie den Kläger weder über Gefahren und Risiken bei der Verwendung des Darlehens noch darüber aufzuklären, ob das zu finanzierende Geschäft wirtschaftlich rentabel oder zweckmäßig sei. Der Kreditnehmer trage das Risiko einer für ihn unwirtschaftlichen Anlage. Die Voraussetzungen dafür, dass die Beklagte den Kläger abweichend von diesen Grundsätzen aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise habe aufklären müssen, lägen nicht vor.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 15.01.2013, I-34 U 3/12, nicht rechtskräftig

Nachhaltige Finanzmärkte: Transaktionssteuer und hohe Eigenkapitalpuffer unverzichtbar

Die Finanztransaktionssteuer und hohe Eigenkapitalpuffer sind die wichtigsten Bausteine für ein nachhaltiges Finanzsystem. Zu diesem Ergebnis kommt Forschungsdirektorin Dorothea Schäfer in einer aktuellen Analyse des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin).

Sie weist darauf hin, dass Nachhaltigkeit „jedoch mehr als Stabilität“ umfasse: „Ein nachhaltiges Finanzsystem kann kurzfristig instabil sein, kehrt aber von selbst wieder in einen stabilen Zustand zurück, ohne dass der Steuerzahler einspringen muss.“ Umgekehrt sei ein stabiles Finanzsystem nicht unbedingt nachhaltig. So setze eine implizite Staatsgarantie Anreize zu hochriskanten Geschäften, die das System leicht zum Zusammenbruch führen könnten.

Ebenso wie eine intakte Umwelt, sei auch die Stabilität des Finanzmarktes als ein öffentliches Gut zu begreifen. Zu den wichtigsten Prinzipien der Nachhaltigkeit zählten vor allem Langfristorientierung und Internalisierung der Nutzungskosten (Verursacherprinzip). Die Finanztransaktionssteuer setze an diesen Kriterien an. Sie „bestrafe“ extrem kurze Haltedauern von Sekundenbruchteilen. Der geplante Steuersatz von 0,1 Prozent auf Wertpapiere und 0,01 Prozent auf Derivate sei so niedrig, dass die Steuerbelastung nur bei sehr hohen Handelsaktivitäten ins Gewicht falle.

Für ein nachhaltiges Finanzsystem seien auch hohe Eigenkapitalpuffer der Banken unverzichtbar. Nachhaltigkeit sei hier nur durch die Einführung einer echten, bilanzbezogenen Eigenkapitalquote zu erreichen, so Schäfer. Die gegenwärtig praktizierte Risikogewichtung, die die Banken selbst vornehmen, sei Ursache einer systematischen Risikounterschätzung. Darüber hinaus sei sie ein Einfallstor für politische Einflussnahme, da Interessengruppen versuchten, niedrige Risikogewichte für bestimmte Investitionen durchzusetzen – beispielsweise für erneuerbare Energien, für den Mittelstand oder für den Wohnungsbau. Im Fall eines Schocks müsse der Steuerzahler jedoch die gesamte Bankbilanz auffangen und nicht nur die mit risikogewichteten Aktiva unterlegten Teile des Fremdkapitals. Daher sollte sich auch die Eigenkapitalquote an der Gesamtbilanz ausrichten.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, PM vom 20.02.2013

Immobilien- besitzer

Umsatzsteuerpflicht: Energie aus Blockheizwerk im Einfamilienhaus gehört dazu

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt private Stromerzeuger beim Eigenverbrauch finanziell entlastet, die im Keller ihres Einfamilienhauses ein Blockheizkraftwerk betreiben und Strom ins Netz und die eigenen vier Wände einspeisen. Die Immobilieneigentümer müssen die Umsatzsteuer für den Eigenbedarf statt auf Basis der relativ hohen Selbstkosten nur auf Grundlage des fiktiven Einkaufspreises bezahlen, heißt es in einem am 27. Februar 2013 in München veröffentlichten Urteil (Az. XI R 3/10).

Der BFH hat zunächst seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass der Betreiber eines Blockheizkraftwerks im selbstgenutzten Einfamilienhaus umsatzsteuerrechtlich Unternehmer ist, wenn er den Strom teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz einspeist (Az. XI R 3/10).

Der BFH hat darüber hinaus nunmehr hinsichtlich der umweltfreundlichen Stromproduktion entschieden, dass die Verwendung der erzeugten Energie – Strom und Wärme – für den eigenen Bedarf dann als Entnahme der Umsatzbesteuerung von 19 Prozent zu unterwerfen ist, wenn der Hausbesitzer als Unternehmer zuvor die auf den Anschaffungskosten des Blockheizkraftwerks ruhende Umsatzsteuerbelastung als Vorsteuerabzug steuerlich geltend gemacht hat. Im Einzelnen sendet der BFH mit dem Urteil folgende drei Botschaften aus:

- Erzeugt der Betreiber eines Blockheizkraftwerks in einem Einfamilienhaus neben Wärme auch Strom, den er teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz einspeist, ist er umsatzsteuerrechtlich Unternehmer.
- Hat der Betreiber den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks geltend gemacht, liegt in der Verwendung von Strom und Wärme für den Eigenbedarf eine der Umsatzbesteuerung unterliegende Entnahme.
- Bemessungsgrundlage der Entnahme von Strom und Wärme für den Eigenbedarf sind die für die Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Blockheizkraftwerk angefallenen sog. Selbstkosten nur dann, soweit ein Einkaufspreis für Strom und Wärme nicht zu ermitteln ist.

Hinweis

Diese Umsatzsteuerpflicht für die Entnahme gilt nach der aktuellen BFH-Entscheidung allerdings nicht für die Abwärme, die aus technischen Gründen nicht zur Heizung nutzbar ist.

Der BFH hat auf die Revision des Hausbesitzers und Betreibers des Blockheizkraftwerks im selbstgenutzten Einfamilienhaus die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts sei auch bei selbst erzeugter Energie grundsätzlich der (fiktive) Einkaufspreis maßgebend, so der BFH klarstellend. Hierzu muss das Niedersächsische Finanzgericht weitere Feststellungen treffen.

Langjähriger Wohnungsleerstand: Richter geben Tipps zum Kostenabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer am 27. März 2013 veröffentlichten weiteren Entscheidung die Grundsätze präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leerstehende Wohnimmobilien als vorab entstandene Werbungskosten bei den Mieteinkünften abziehbar sind (IX R 68/10). Der BFH hatte erst jüngst in vier im Wesentlichen inhaltsgleichen Urteilen (Az. IX R 14/12, IX R 39/11; IX R 40/11; IX R 41/11) die in der Praxis wichtigen Prinzipien vorgegeben, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Vermieter seine Aufwendungen für langjährig leerstehende Wohnimmobilien abziehen kann. Wichtig ist, dass der Haus- oder Wohnungsbesitzer ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen entfaltet.

Im jetzt entschiedenen Sachverhalt ging es um die Anerkennung von Werbungskostenüberschüssen für eine leer stehende Wohnung. Nachdem Finanzamt und Finanzgericht die Anerkennung mangels Einkünfteerzielungsabsicht versagt hatten, wurde hiergegen Revision eingelegt. Laut der Richter kann jeder Steuerpflichtige grundsätzlich selbst entscheiden, wie er das von ihm angebotene Mietobjekt am Wohnungsmarkt präsentiert. Die vom Hausbesitzer im vorliegenden Urteilsfall nachweislich



- laufende Sichtung regionaler Wochenzeitungen nach Mietgesuchen
- unternommen und dann gesteigerten Reaktionen auf die Mietersuche
- vorgenommene Bewerbung des Mietobjekts

sind als ernsthafte Vermietungsbemühung anzusehen. Zwar sind für langjährig leerstehende Wohnimmobilien an die Nachhaltigkeit der Bemühungen erhöhte Anforderungen zu stellen. Diese ergeben sich im Urteilsfall daraus, dass der Immobilieneigentümer mit nahezu allen in Betracht kommenden Interessenten tatsächlich Kontakt aufgenommen hatte, betonte der BFH.

Zu Unrecht gehen Finanzamt und Finanzgericht davon aus, dass deshalb keine Vermietungsabsicht angenommen werden kann, weil Wohnungsbesitzer keine geeigneteren Schritte der Vermarktung ihres Objekts gewählt hätten. Die Frage, welche Schritte als erfolversprechend anzusehen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei steht dem Steuerpflichtigen ein angemessener, zeitlich begrenzter Beurteilungsspielraum zu.

Hinweis: Der nachher eingetretene Faktor, dass die eigenverantwortliche Mietersuche Erfolg hatte und zu einer ununterbrochenen und bis heute andauernden Vermietung geführt hat, ist ein Beweis dafür, dass die Vermietungsbemühungen richtig waren. Dabei ist das unter den besonderen Bedingungen zu beurteilen, nach denen eine Vermietung im strukturschwachen ländlichen immer schwierig Raum ist. Das ist mit denen in einem Ballungsraum mit erhöhter Wohnungsnachfrage nicht zu vergleichen.

Zum allgemeinen Problem des Leerstands von Wohnungen sind beim BFH noch eine Reihe von weiteren Verfahren anhängig, so etwa unter den Aktenzeichen IX R 39/11, IX R 40/11, IX R 41/11, IX R 9/12, IX R 19/11, IX R 7/10. Dabei geht es um folgende Punkte:

- Ernsthaftige Vermietungsbemühung in der Zeit des Leerstands
- Vermietungs- und gleichzeitige Verkaufsabsicht
- Leerstand bei Unter- bzw. Zwischenvermietung

Nachbarn scheitern mit Eilantrag gegen Mehrfamilienhaus

Zwei Nachbarn sind mit ihren Eilanträgen gegen die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hannover gescheitert. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sei allein entscheidend, dass das Mehrfamilienhaus dem Wohnen diene. Deswegen füge es sich in die nähere Umgebung ein.

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten. Dagegen wandten die Nachbarn, deren Grundstücke mit Einfamilienhäusern bebaut sind, ein, die Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus füge sich nicht in die nähere Umgebung ein. Die Balkone erlaubten einen Einblick in die Gärten.

Das VG meint dagegen, die Baugenehmigung für das Mehrfamilienhaus verletze die Kläger nicht in ihren Rechten. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung füge sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein, da es dem Wohnen diene. Das Baurecht unterscheide insofern nicht zwischen dem Wohnen in Einfamilienhäusern und dem in Mehrfamilienhäusern. Mit der Größe des Bauvorhabens seien keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, die allein abgewehrt werden könnten, verbunden. Halte ein Bauvorhaben – wie hier – die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände ein, werde das sogenannte baurechtliche Rücksichtnahmegebot erst dann verletzt, wenn das Nachbargebäude „erdrückt“, „eingemauert“ oder „abgeriegelt“ werde. Das sei hier angesichts der Abstände der Gebäude zueinander nicht der Fall. Die Antragsteller könnten auch nicht verlangen, von Einblicken auf das eigene Grundstück verschont zu bleiben. Solche Einblicksmöglichkeiten lägen vielmehr in der Natur der Sache und seien regelmäßig hinzunehmen. Allenfalls unter besonders gravierenden Umständen – die hier nicht gegeben seien – sei damit eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes verbunden.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde vor dem Niedersächsischen Obergericht zulässig.

Verwaltungsgericht Hannover, 4 B 2329/13 und 4 B 2330/13

Angestellte

Arbeitszeitverringerung während Elternzeit: Auch nach einvernehmlicher Elternteilzeitregelung noch zwei Mal beanspruchbar

Arbeitnehmer können nach dem Gesetz während der Gesamtdauer der Elternzeit zwei Mal eine Verringerung der Arbeitszeit beanspruchen, soweit keine einvernehmliche Regelung mit dem Arbeitgeber möglich ist. Auf diesen Anspruch sind einvernehmliche Elternteilzeitregelungen, die der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber getroffen hat, nicht anzurechnen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Klägerin ist seit 2006 bei der Beklagten in Vollzeit beschäftigt. Sie brachte am 05.06.2008 ein Kind zur Welt und nahm zunächst für die Dauer von zwei Jahren bis zum 04.06.2010 Elternzeit in Anspruch. Am 03.12.2008 vereinbarten die Parteien die Verringerung der Arbeitszeit für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.05.2009 auf wöchentlich 15 Stunden und für die Zeit vom 01.06.2009 bis zum Ende der Elternzeit am 04.06.2010 auf wöchentlich 20 Stunden. Mit Schreiben vom 07.04.2010 nahm die Klägerin ab dem 05.06.2010 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes erneut Elternzeit in Anspruch und beantragte gleichzeitig, wie bisher 20 Stunden wöchentlich zu arbeiten. Die Beklagte lehnte dies ab.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, das Angebot der Klägerin auf entsprechende Vertragsänderung anzunehmen. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat die Klage auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte Erfolg. Dem Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit stehe entgegen der Auffassung des LAG die Vereinbarung der Parteien vom 03.12.2008 nicht entgegen, so das BAG. Einvernehmliche Elternteilzeitregelungen seien nicht auf den Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit anzurechnen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.02.2013, 9 AZR 461/11

Ein doppelter Haushalt setzt einen „ersten“ zu Hause voraus

Will ein alleinstehender Arbeitnehmer, der sich am Beschäftigungsort ein Zimmer oder eine Wohnung gemietet hat, dadurch entstehende Kosten für einen „doppelten Haushalt“ steuerlich geltend machen, so

muss er nachweisen, dass er „zu Hause“ einen „eigenen Hausstand“ unterhält, an dem er sowohl finanziell als auch durch seine persönliche Mitwirkung beteiligt ist.

Das ist dem Steuerzahler hier nicht gelungen. Eine persönliche Mitwirkung beschränkte sich auf die Mithilfe im Garten, bei Instandsetzungen und beim Kontrollieren der Abrechnungen sowie der gelegentlichen Übernahme von Einkäufen. Derartige Besorgungen stellen, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, „keinen maßgeblichen Beitrag an der Führung eines Hausstandes dar“, sondern seien vielmehr als übliche familiär bedingte Hilfeleistungen an die Mutter zu qualifizieren. Auch habe sich der Sohn nicht in der „für eine gemeinsame Haushaltsführung typischen und erforderlichen Weise“ finanziell am Haushalt seiner Mutter beteiligt.

FG Rheinland-Pfalz, 3 K 2338/09 vom 14.02.2012

Arbeitszimmer: Betragsbegrenzung lässt sich nicht pro Person vervielfältigen

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können unter zwei Bedingungen abgezogen werden:

- Begrenzung auf 1.250 Euro im Jahr, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, etwa bei Lehrern oder Außendienstmitarbeitern oder
- Abzug der entstandenen Aufwendungen in voller und angemessener Höhe, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet – etwa bei Heimarbeitern.

Der Höchstbetrag von 1.250 Euro im Jahr für den Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ist objekt- und nicht personenbezogen anzuwenden. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden (Az. 3 K 447/12). Das hat den Nachteil, dass die als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer damit – unabhängig von der Zahl der den Raum nutzenden Personen – auf den Betrag knapp von 1.250 Euro begrenzt ist.

Im Urteil ging es um den im Alltag nicht unüblichen Fall, dass ein Lehrerehepaar das häusliche Arbeitszimmer gemeinsam nutzte und die Kosten hierfür für jeden Ehepartner separat geltend machte. Ihr Argument: Die Räumlichkeiten sind besonders groß und dann führt die



strenge objektbezogene Betrachtung des Höchstbetrages zu einem verfassungswidrigen Gleichheitsverstoß. Denn sofern sie eine einfache Trennwand einziehen würde, könnten sie den Abzugsbetrag glatt verdoppeln, indem dann die zwei Partner jeweils einen geteilten kleineren Raum einzeln nutzen.

Nach Ansicht der Richter ist die Regelung trotzdem objektbezogen auszulegen. Der Gesetzgeber lässt den begrenzten Abzug der Aufwendungen nämlich nur in Ausnahmefällen zu, und den nach oben offen unbegrenzten darüber hinaus nur in eng umgrenzten weiteren Einzelfällen. Eine Verdoppelung oder sogar eine Vervielfachung des begrenzten jährlichen Abzugsbetrages pro Kopf würde dem unbegrenzten Abzug nahe kommen, obwohl die Deckelung der tatsächlichen Aufwendungen beabsichtigt ist. Damit würde die Unterscheidung der beiden Alternativen faktisch ausgehebelt. Dagegen spricht auch, dass Raumaufwendungen bei Benutzung durch mehrere Personen weitgehend identisch sind mit denjenigen, die bei der Nutzung durch nur einen Menschen entstehen. Zusatzkosten fallen bei der Mehrfachnutzung eines Arbeitszimmers in der Praxis vor allem für die Einrichtungsgegenstände an und auf diese Aufwendungen erstreckt sich die Grenze nicht. PC oder Schreibtisch sind nämlich als Arbeitsmittel absetzbar. Zwar würde Arbeitnehmern der Höchstbetrag zweimal gewährt, wenn sie in ihrem Haus zwei Arbeitszimmer statt einem nutzen. Ob sie jedoch im eigenen Domizil zwei kleineren Räume alleine oder das größere Zimmer gemeinsam als Arbeitszimmer nutzen, ist letztendlich ihre private individuelle Entscheidung. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen sind keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, sondern eine Folge von unterschiedlichen Sachverhalten.

Berufliche Nutzung der zweiten Wohnung in Zweifamilienhaus: Abzugsbeschränkungen für häusliches Arbeitszimmer greifen

Aufwendungen für die berufliche Nutzung der zweiten Wohnung, die sich im Obergeschoss eines ausschließlich von dem Kläger und seiner Familie genutzten Zweifamilienhauses befinden, fallen unter die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie sind somit

lediglich pauschal in Höhe von 2.400 DM beziehungsweise 1.250 Euro steuerlich zu berücksichtigen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit als Erfinder. Für die Erstellung von Patenten benötigte er zahlreiche Unterlagen und umfangreiche Fachliteratur, sodass er ein ausschließlich beruflich genutztes Büro unterhielt. Dieses befand sich im Obergeschoss des von ihm und seiner Familie bewohnten Zweifamilienhauses. Eine direkte Verbindung zwischen den zum Büro gehörenden Räumlichkeiten im Obergeschoss und dem Wohnbereich der Kläger im Erdgeschoss bestand nicht. Der Zugang zum Obergeschoss war nur über einen separaten Treppenaufgang möglich, der über eine eigene Eingangstür verfügte.

Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung die auf die Büroräume entfallenden Aufwendungen in voller Höhe geltend. Das Finanzamt ließ dagegen nur die für ein häusliches Arbeitszimmer geltende Pauschale zum Abzug zu. Vor Gericht argumentierte der Kläger, das Arbeitszimmer sei nicht „häuslich“ und unterfalle deshalb nicht der Abzugsbeschränkung. Das Finanzgericht folgte dem und gab der Klage statt. Auf die Revision des Finanzamts hat der BFH das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der BFH rechnet das Arbeitszimmer noch dem häuslichen Bereich zu. Der für die Annahme der Häuslichkeit erforderliche Zusammenhang der beruflich und privat genutzten Räume entfalle erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen sei. Hier sei jedoch das gesamte Grundstück und Gebäude ausschließlich vom Kläger und seiner Familie genutzt worden. Die baubedingte räumliche Trennung zwischen den beruflich und den privat genutzten Räumen sei damit nicht so stark ausgeprägt gewesen, dass der Zusammenhang zur häuslichen Sphäre hinreichend gelöst gewesen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.01.2013, VIII R 7/10

Familie und Kinder

Kindergeld darf gleichzeitig in mehreren EU-Staaten bezogen werden

Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können auch dann in Deutschland kindergeldberechtigt sein, wenn sie weiterhin in das Sozialsystem ihres Heimatlandes eingegliedert bleiben und auch dort Kindergeld beziehen. In diesen Fällen ist das deutsche Kindergeld allerdings um die ausländischen Leistungen zu kürzen, wie das Kölner Finanzgericht (FG) in drei Urteilen entschieden hat.

Das FG stützt sich hierin auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12.06.2012 (C-611/10 und C-612/10). Gegenstand dieses Urteils waren die Kindergeldansprüche eines von Polen nach Deutschland entsandten Arbeitnehmers und eines polnischen Saisonarbeiters. Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass entsandte Arbeitnehmer und Saisonarbeiter aus Polen und anderen EU-Ländern nicht deshalb gänzlich vom Kindergeld in Deutschland ausgeschlossen werden dürfen, weil sie in ihrem Heimatland vergleichbare Familienleistungen erhielten. Dies verstoße gegen die im EU-Vertrag garantierten Freizügigkeitsrechte.

Das FG Köln vertritt in seinen Urteilen die Auffassung, dass der Anwendungsbereich dieser EuGH-Entscheidung nicht auf die entschiedenen Fallkonstellationen beschränkt sei. Vielmehr gölten diese Grundsätze auch und erst Recht für andere als entsandte oder nur saisonal beschäftigte Arbeitnehmer, wenn diese von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Deutschland verlegt hätten. § 65 des Einkommensteuergesetzes, der einen inländischen Kindergeldanspruch im Falle des Bezuges ausländischer Familienleistungen ausschließt, verstößt nach Auffassung des FG gegen die im EU-Vertrag garantierten Freizügigkeitsrechte. Diese Vorschrift sei daher dahingehend auszulegen, dass das deutsche Kindergeld lediglich um die ausländischen Familienleistungen gekürzt werden dürfe.

Das FG hat gegen die Urteile die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Köln, Urteile vom 30.01.2013, 15 K 47/09, 15 K 930/09 und 15 K 2058/09

Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes: Ausbildungsvergütung vermindert ihn mit Beginn des Monats der ersten Auszahlung

Die Ausbildungsvergütung vermindert den Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil mit Beginn des Monats, in dem sie erstmals ausgezahlt wird. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der Antragsteller hatte sich in einer Urkunde des Jugendamtes verpflichtet, seiner 1993 geborenen Tochter, der Antragsgegnerin, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres monatlich Unterhalt zu zahlen. Nachdem seine Tochter im August 2012 eine Lehre zur Bankkauffrau begonnen hatte, meinte er, ab dem 01.08.2012 keinen Unterhalt mehr zu schulden, weil seine Tochter eine den Unterhaltsanspruch übersteigende Ausbildungsvergütung erhalte. Demgegenüber vertrat die Antragsgegnerin die Ansicht, für August 2012 noch Unterhalt beanspruchen zu können, weil die Ausbildungsvergütung nachschüssig zum Monatsende gezahlt werde und eine Zahlungspflicht des Antragstellers erst zu diesem Zeitpunkt entfallen könne.

Das OLG Hamm hat dem Vater Recht gegeben. Der Kindesunterhaltsanspruch eines Minderjährigen gegen den barzahlungspflichtigen Elternteil entfalle ab dem Beginn des Monats, in dessen Verlauf die erste (den Unterhaltsanspruch übersteigende) Ausbildungsvergütung gezahlt werde. Das folge aus § 1602 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Systematik weiterer unterhaltsrechtlicher Vorschriften dieses Gesetzes. Nach § 1602 BGB sei der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten Rechnung zu tragen. Deswegen sei ein faktisches Unvermögen zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs bis zur tatsächlichen Zahlung des ersten Einkommens zu berücksichtigen. Das bedeute aber nicht, dass die Auszahlung der Vergütung während eines Monats den Unterhaltsanspruch für diesen Monat noch in voller Höhe unberührt lasse. Abgesehen davon, dass der Bedarf des Kindes dann doppelt gedeckt werde, sei zu beachten, dass Einkommen nicht stichtagbezogen, sondern auf den jeweils maßgeblichen Zeitraum bezogen berücksichtigt würden. Deswegen sei die in einem Monat gezahlte Vergütung für den gesamten Monat bedarfsdeckend anzurechnen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23.01.2013, 3 UF 245/12, rechtskräftig



Streit um Studienplatz: Keine außergewöhnliche Belastung

Wer sich vor Gericht einen Studienplatz erkämpft, darf die Kosten für den Zivilprozess nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das entschied das FG Düsseldorf im Fall eines Vaters, der für seine Tochter einen Studienplatz im Fach Psychologie erkämpft hatte. Die dabei entstandenen Prozess- und Anwaltskosten in Höhe von 6.383 Euro machte er in seiner Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an, und auch vor dem FG Münster hatte der Vater keinen Erfolg.

Zwar gibt es ein Urteil des BFH, das besagt, dass Kosten eines Zivilprozesses – unabhängig von dessen Gegenstand – bei den außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigen sind (Az. VI R 42/10). Leider gibt es zu diesem Urteil aber auch ein BMF-Schreiben, aus dem hervorgeht, dass das Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar ist (Az. IV C 4 – S 2284/07/0031:002).

Im jetzt entschiedenen Fall handelt es sich bei den Anwalts- und Prozesskosten um Aufwendungen für die Berufsausbildung der Tochter i.S.v. § 33a Abs. 1 EStG: Eine Berufsausbildung liegt demnach auch dann vor, wenn das Kind des Steuerpflichtigen nach Schulabschluss und der dadurch erlangten Hochschulreife ein Erststudium absolviert. Zu den Aufwendungen für die Berufsausbildung gehören auch vorab entstandene Aufwendungen, die vom Steuerpflichtigen zum Zweck getätigt werden, dem Kind die von ihm gewünschte Art der Berufsausbildung zu ermöglichen.

Der Vater wollte hier außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt wissen – die Anwendung dieser Vorschrift scheidet aber aus, wenn die finanzielle Belastung bereits durch die Vorschrift des § 33a Abs. 1 EStG abgefangen wird. Das bestimmt § 33a Abs. 4 EStG.

Kann § 33 EStG vielleicht ausnahmsweise angewendet werden? Ist der Kampf um einen Studienplatz vor Gericht dafür ungewöhnlich genug, liegen also eventuell Kosten vor, die für eine Ausbildung untypisch sind?

Nein, sagten die Richter: Zwar ist es bereits vorgekommen, dass die Rechtsprechung außergewöhnliche Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung i.S.v. § 33 EStG angesehen hat. Die Richter aus

Düsseldorf schlossen sich jedoch der bisherigen Rechtsprechung an, nach der die hier entstandenen Kosten ihrer Art nach nicht so ungewöhnlich sind, dass sie aus dem Rahmen der durch die Pauschalregelung des § 33a Abs. 1 EStG abgegoltenen Ausbildungskosten fallen würden.

Allerdings scheinen sie sich ihrer Sache nicht zu 100% sicher zu sein und haben die Revision zum BFH zugelassen (FG Düsseldorf vom 14.1.2013, 11 K 1633/12 E).

Unterhalt: Aus dem erlernten Beruf darf ein fiktives Gehalt berechnet werden

Ist ein Mann seinen minderjährigen Kindern zu Unterhalt verpflichtet, übt er aber seinen erlernten Beruf nicht aus, so darf ein fiktives Gehalt aus dieser erlernten Tätigkeit (hier ging es um den Beruf des Kraftfahrers) ermittelt werden.

Im konkreten Fall vor dem Oberlandesgerichts Hamm konnte ein Vater von zwei 13- und 14-jährigen Kindern nicht nachweisen, dass er sich um einen Job bemüht hatte, der seinen Fähigkeiten entspricht. Also dürfe ein theoretisch erzielbares Einkommen angerechnet werden, erklärten die Richter.

Bis zur Trennung hatte der Mann als Berufskraftfahrer gearbeitet, 2011 wanderte er nach Südamerika aus und verweigerte dann die Zahlung mit dem Hinweis auf sein dort erzieltes niedriges Einkommen. Er habe seinen Wohnort „ohne Notwendigkeit“ gewechselt, so die Auffassung des Gerichts.

OLG Hamm, 2 UF 53/12